

Bellevue Sustainable Healthcare (Lux)

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen gemäss Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 i.V.m. Artikel 24 ff. der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288

November 2024

Gegenstand dieses Dokuments sind Pflichtinformationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale für die genannten Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um die von den genannten Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale transparent zu erläutern.

Bellevue Sustainable Healthcare (Lux)

I Bestimmung der Nachhaltigkeitsmerkmale (EU SFDR)

a) Zusammenfassung

Der Fonds berücksichtigt im Rahmen der Umsetzung seiner Anlageziele soziale, ökologische sowie Governance-bezogene Merkmale (ESG) in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 8 der EU-Offenlegungsverordnung 2019/2088 (EU SFDR).

b) Kein nachhaltiges Anlageziel

Der Fonds berücksichtigt soziale, ökologische oder Governance-bezogene Merkmale, verfolgt aber kein Nachhaltigkeitsziel. Der Fonds investiert partiell in nachhaltige Anlagen. Während die in Annex I der RTS genannten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsziele bis zur Ratifizierung der RTS nicht explizit berücksichtigt werden, werden schädliche ESG-Praktiken, zum Beispiel Involvierung in kontroverse Geschäftsfelder, mittels ESG-Ratings sowie durch Berücksichtigung der Standards der UN Global Compact, der UN Guiding Principles for Business and Human Rights sowie der Konventionen 1 und 2 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) evaluiert.

c) Ökologische oder soziale Merkmale des Fonds

Der Fonds berücksichtigt soziale wie auch ökologische Merkmale. Diese umfassen im Wesentlichen folgende Elemente:

- 1) Ausschluss von schwerwiegenden Verstößen gegen globale Normen
- 2) Ausschluss von schwerwiegenden Kontroversen
- 3) Wertebasierte Ausschlüsse basierend auf Umsatzgrenzen
- 4) ESG-Integration in die fundamentale Unternehmensanalyse
- 5) ESG-Best-in-Class-Ansatz
- 6) ESG-Stewardship mittels konstruktiver Unternehmensdialoge (Engagement) sowie der Ausübung der Stimmrechte (Proxy Voting)

d) Anlagestrategie

Das Anlageziel des Fonds ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Anlagen in Aktien und andere Beteiligungspapiere. Dabei werden die unter c) beschriebenen Nachhaltigkeitsmerkmale wie folgt berücksichtigt:

Schwerwiegende Verstöße gegen globale Normen im Bereich Umwelt, Menschenrechte und ethische Unternehmenspraktiken werden ausgeschlossen. Gemessen wird dies an der Einhaltung der Prinzipien und Grundsätze der UN Global Compact Compliance, der UN Guiding Principles for Business and Human Rights sowie der Standards der International Labor Organisation.

Schwere Kontroversen (Kategorie 4 und 5) basierend auf der Einschätzung von Sustainalytics werden ausgeschlossen. Ein Kontroversenfall ist definiert als ein Fall oder eine laufende Situation, in der Unternehmenstätigkeit und/oder Produkte angeblich eine negative Auswirkung auf Umwelt, Gesellschaft und/oder Unternehmensführung haben. Jede Kontroverse wird nach der Schwere der Auswirkungen auf einer Skala von 1 bis 5 von Sustainalytics bewertet und folglich als sehr schwerwiegend (5) bis hin zu gering (1) eingestuft.

Im Gegensatz zu den Ausschlüssen aufgrund von Verstößen gegen globale Normen beruhen wertebasierte Ausschlüsse auf gesellschaftlichen, ethischen und moralischen Auffassungen.

Es werden prozentuale Umsatzanteile je Geschäftsfeld definiert, die ein Unternehmen in ESG-kritischen Geschäftsfeldern wie beispielsweise konventionellen Waffen, thermischer Kohle oder Tabakproduktion nicht überschreiten darf. Emittenten, deren Jahresumsatz die definierten Toleranzgrenzen überschreiten, werden ausgeschlossen.

Des Weiteren wendet die Bellevue Asset Management AG (nachstehend «BAM») im Anlageprozess einen «ESG-Integrationsansatz» mit den Teilaspekten Umwelt («E» für Environment), Gesellschaft («S» für Social) und gute Führung («G» für Governance) an. Davon ausgehend, dass sich Nachhaltigkeitsrisiken negativ auf die Rendite auswirken können, hat dieses Vorgehen zum Ziel, ESG-Risiken zu erfassen, um diesen im Anlageprozess Rechnung zu tragen. Die Analysen werden von BAM sodann auch dazu genutzt, um Entwicklungen im Bereich Nachhaltigkeit zu antizipieren und darauf aufbauend Anlageentscheide zu tätigen.

Weitere Informationen zur Anwendung des Nachhaltigkeitsansatzes unter: <https://www.bellevue.ch/ch-de/private/esg/nachhaltigkeit>

Zudem verfolgt die Bellevue Asset Management AG (nachstehend «BAM») im Anlageprozess des Bellevue Sustainable Healthcare (Lux) einen «Best-in-Class-Ansatz».

e) Anteile an Investments

Grundsätzlich strebt BAM an, das ganze Vermögen des Fonds in Anlagen mit nachhaltigen Merkmalen zu investieren. Da jedoch die Datengrundlagen nicht in allen Anlageklassen gleichermassen vorhanden sind und Unternehmen teilweise noch über kein ESG-Rating verfügen, beträgt der Mindestanteil an Anlagen mit nachhaltigen Merkmalen 80% des investierten Vermögens. Höchstens 20% des Vermögens können in Anlagen investiert sein, welche die Kriterien gemäss ESG-Integrationsansatz nicht vollumfänglich erfüllen («Residualanteil»).

Der Einsatz von eigenen Zielfonds, die die Nachhaltigkeitspolitik von BAM beachten, ist zulässig. Die Auswahl der nachhaltigen Zielfonds von Dritten erfolgt ebenfalls unter Berücksichtigung nachhaltiger Aspekte. BAM überprüft bei jedem Zielfonds den Nachhaltigkeitsansatz des jeweiligen Anbieters und dessen Umsetzung im jeweiligen Zielfonds. Dabei werden folgende Kriterien bewertet:

- Wendet der Vermögensverwalter Ausschlusskriterien an?
- Verfügt der Vermögensverwalter über einen der folgenden nachhaltigen Anlageansätze: ESG-Integration, Best-in-Class, nachhaltige thematische Anlagen (Themen) oder Impact Investing?
- Weist der Zielfonds ein MSCI ESG Fund Rating von mindestens BB auf?
- Verfügt der Anbieter über eine Stimmrechtspolitik unter Einbezug von ESG-Kriterien?

Der Zielfonds muss dabei mindestens die Hälfte der geforderten Kriterien erfüllen, um von BAM als Anlage mit nachhaltigen Merkmalen bewertet zu werden. Erfüllt ein Zielfonds die genannten Kriterien nicht, so ist er jenem Anteil des Vermögens anzurechnen, der die nachhaltigen Merkmale nicht oder nicht vollständig erfüllt («Residualanteil»).

Für Derivate mit einem zugrundeliegenden Basisinstrument gilt, dass das Basisinstrument sowie der Emittent die Nachhaltigkeitskriterien der Vermögensverwalterin erfüllen müssen, ansonsten werden sie dem Anteil des Vermögens angerechnet, der die nachhaltigen Merkmale nicht oder nicht vollständig erfüllt («Residualanteil»).

Für Derivate mit mehreren zugrundeliegenden Basisinstrumenten (z.B. Index, Basket) gilt, dass die dem Derivat zugrundeliegenden Basisinstrumente im Durchschnitt sowie der Emittent die Nachhaltigkeitskriterien der Vermögensverwalterin erfüllen müssen, ansonsten werden sie dem Anteil des Vermögens angerechnet, der die nachhaltigen Merkmale nicht oder nicht vollständig erfüllt («Residualanteil»).

Der Bellevue Sustainable Healthcare (Lux) Fonds hält das Österreichische Umweltzeichen (UZ 49). Die damit verbundenen Vorgaben sind jederzeit einzuhalten. Weiterführende Informationen hierzu finden sich unter: www.umweltzeichen.at/de/produkte/finanzprodukte

f) Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Die genannten ESG-Merkmale werden mindestens quartalsweise vollständig erfasst und dokumentiert. Die Einhaltung der Vorgaben im Zusammenhang mit den globalen Normen und wertebasierten Ausschlüssen wird durch das Bellevue Risk Management geprüft. Das Exposure hinsichtlich wertebasierter kontroverser Geschäftsfelder, potenzieller/vermeintlicher ESG-Laggards (MSCI ESG Rating CCC oder B) sowie aktueller Engagement- und Abstimmungsaktivitäten wird im Rahmen von internen Reviews mit den Portfolio Management Teams besprochen. Ein quartalsweiser Auszug wesentlicher ESG-Merkmale der Einzelfonds geht an die Geschäftsleitung der Bellevue Asset Management AG und an den Verwaltungsrat der Bellevue Group.

g) Methodologie

Globale Normen

Die Einhaltung beziehungsweise Erreichung der genannten ESG-Merkmale wird mittels verschiedener Methodologien gemessen. Die Einhaltung globaler Normen inklusive Compliance mit dem Ausschluss kontroverser Waffengeschäfte wird gemessen an den Standards und Prinzipien des UN Global Compact, der UN Guiding Principles for Business and Human Rights sowie der Konventionen 1 und 2 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Basierend auf Einschätzungen führender ESG-Research-Anbieter (derzeit MSCI ESG und Sustainalytics) führt BAM eine Ausschlussliste, die quartalsweise aktualisiert und durch den Chief Compliance Officer genehmigt wird.

Wertebasierte Ausschlüsse

Emittenten in ethisch und moralisch kontrovers diskutierten Geschäftsfeldern werden ausgeschlossen, sofern ihre Umsätze die nachfolgend definierten Toleranzgrenzen des Jahresumsatzes überschreiten:

Geschäftsfeld	Umsatzgrenze
Kontroverse Waffen	0%
Konventionelle Waffen	5%
Uranabbau	5%
Kernenergie	5%
Thermische Kohle	5%
Fracking/Ölsande	5%
Tabakproduktion	5%
Tabakverkauf	20%
Pornografie	5%
Glücksspiel	5%
Palmöl	5%
Embryonale Stammzellen	5%
Tierversuche (ausserhalb Medizin)	10%
Pränatale Diagnostik	5%
Grüne Gentechnik	5%
Pestizide	5%

ESG Best-in-Class

Basierend auf dem ESG Risk Rating von Sustainalytics werden die schlechtesten 40% der Emittenten aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen. Das relevante Universum wird hierzu in zwei Gruppen unterteilt: entwickelte Märkte (Westeuropa, Nordamerika, Japan/Ozeanien) und Schwellenländer. Eine Gleichbehandlung beider Regionen würde zu einer systematischen Diskriminierung von Unternehmen aus Schwellenländern führen, da diese im internationalen Vergleich immer noch in einem Umfeld mit geringerer Transparenz und niedrigeren Governance-Standards operieren. Als zweite Voraussetzung muss der durchschnittliche portfoliogewichtete ESG Risk Rating-Gesamtscore besser sein als jener des Anlageuniversums. (d.h. das durchschnittliche ESG Risk Rating des Fonds muss niedriger sein als jenes des Universums, denn niedrigere ESG Risk Scores bedeuten geringere ESG Risiken). Diese zusätzliche Anforderung wird im Halbjahreszyklus überprüft.

Die während dieses Prozesses erworbenen Erkenntnisse können im Rahmen der direkten Kontakte mit dem Management von Unternehmen einen konstruktiven Dialog (Engagement-Prozess) hinsichtlich der erkannten Schwächen im Bereich ESG auslösen. Stösst das Investment Team von BAM bei der für den Emittenten relevanten Nachhaltigkeitskriterien auf nicht berechnete unterdurchschnittliche Ausprägungen, so wird die eigene Beurteilung von BAM derjenigen des externen ESG-Anbieters gegenübergestellt und dokumentiert.

Die Evaluation guter Governance-Praktiken wie etwa solider Managementstrukturen, Mitarbeiterbeziehungen, Vergütungspraktiken und Einhaltung der Steuervorschriften fließt sowohl bei der Beurteilung der ESG Risk Ratings als auch bei der Übereinstimmung mit globalen Normen in die Gesamtbetrachtung mit ein. Für einen aktiven, fundamental orientierten Vermögensverwalter wie BAM ist eine gute Corporate Governance zudem elementarer Bestandteil jeder Unternehmensanalyse.

Zudem wird die aggregierte Scope-1+2-CO₂-Intensität¹ des Fonds periodisch gemessen und mindestens quartalsweise publiziert.

h) Datenquellen und Verarbeitung

Der Fonds verwendet verschiedene Datenquellen zur Beurteilung und Messung der ESG-Merkmale. Als Basis für die Einhaltung globaler Normen und wertebasierter kontroverser Geschäftsfelder werden Daten von MSCI ESG Research und Sustainalytics herangezogen. Gleiches gilt für die Messung der CO₂-Intensitäten. Für die Beurteilung des ESG-Gesamtratings wird das ESG Risk Rating von Sustainalytics verwendet. Abstützend auf Erkenntnissen unserer proprietären Fundamentalanalyse werden aggregierte ESG-Ratings externer Anbieter beurteilt. Die Ermittlung eines intern revidierten ESG-Ratings findet mangels externer Nachvollziehbarkeit nicht statt. Angaben zum Abdeckungsgrad des externen ESG-Researchs werden in der Fondsberichterstattung publiziert.

i) Limitationen der Methodologie und Daten

Die verwendeten Datenquellen können lückenhaft sein oder infolge teilweiser systematischer Schwächen der ESG-Methodologie von Drittanbietern nicht in allen Fällen zu einer angemessenen Beurteilung der beschriebenen ESG-Merkmale führen. Beispielsweise wird bei Biotechnologieunternehmen bei MSCI ESG das Kriterium «Access to Healthcare» stark gewichtet. Innovative Biotechunternehmen, die sich erst im Forschungsstadium befinden,

¹ Scope 1-Emissionen: Direkte Emissionen, die durch die Aktivitäten eines Unternehmens verursacht werden.

Scope 2-Emissionen: Die zweite Gruppe umfasst alle Emissionen, die bei der Produktion von Energie entstehen, die ein Unternehmen nutzt.

können dieses Kriterium per Definition nicht oder nur unzureichend erfüllen und werden dadurch systematisch unterbewertet.

Vereinzelte Datenlücken und allfällige objektive Fehlbeurteilungen, die sich aus Schwächen der ESG-Rating-Systematik ergeben, werden nach bestem Wissen und Gewissen durch eigene Einschätzungen aus der fundamentalen Titelanalyse oder durch Konsultation anderweitiger Datenquellen und Drittanbieter (z.B. Bloomberg) geschlossen. Emittenten ohne ESG-Research-Abdeckung werden automatisch jener Quote zugeteilt, für die eine Beurteilung der sozialen oder ökologischen Merkmale nicht vollumfänglich erfolgen kann.

j) Due Diligence

Die Sorgfaltsprüfung des Portfolios sowie der beschriebenen Prozesse ist Bestandteil des Aufgabenbereichs im Risk Management. Kontrollmechanismen zur Einhaltung der Nachhaltigkeitsvorgaben sind im Portfolio Management System implementiert. Weiterführende ESG-Risikoüberprüfungen sind Bestandteil der regelmässigen Review-Meetings mit dem Portfolio Management Team. Das Compliance Team trägt die Verantwortung für die Aufsicht und Prüfung aller Compliance-relevanten Themen, insbesondere die Erlassung, Überwachung und Aktualisierung von nachhaltigkeitsbezogenen Weisungen, sowohl auf Portfolioebene als auch auf Stufe der Bellevue Group. Relevante ESG-Themen werden periodisch in der BAM ESG Working Group erörtert.

Des Weiteren hält der Bellevue Sustainable Healthcare (Lux) Fonds das Österreichische Umweltzeichen (UZ 49). Die Einhaltung der damit verbundenen Kriterien wird im Rahmen eines jährlichen Audit-Prozesses durch unabhängige Consultants überprüft.

k) Engagement-Politik

Portfoliomanager führen einen aktiven und konstruktiven Dialog mit den Geschäftsleitungen oder anderen relevanten Vertretern der investierten Unternehmen hinsichtlich Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten. Ergeben sich im Vorfeld der Unternehmensgespräche Hinweise auf kontroverse Nachhaltigkeitsaspekte, werden diese im Rahmen des Unternehmensdialogs konstruktiv eingebracht und Fortschritte (z.B. Strategie-, Prozessanpassungen, Verbesserung ESG-Rating) im Zeitablauf dokumentiert. Des Weiteren vertritt BAM die langfristigen Interessen seiner Anleger auch mittels aktiver Ausübung der Stimmrechte anlässlich der Generalbeziehungsweise Hauptversammlungen der Portfoliounternehmen durch Proxy Voting.

l) Designierte Referenz-Benchmark

Soweit auf den Fondsdokumenten beziehungsweise auf der Website nicht anders vermerkt, wird zur Messung der relativen Performance eine Standard-Benchmark für den jeweiligen Fonds hinzugezogen. Diese Standard-Benchmark ist im monatlichen Factsheet als Referenzgrösse aufgeführt. Soweit nicht anderweitig angegeben, wird jedoch keine designierte Nachhaltigkeitsbenchmark angewendet.

II Bestimmung der Nachhaltigkeitspräferenzen (MiFID II)

Mit der Änderung der MiFID-II Richtlinie im Rahmen der Umsetzung des EU-Aktionsplans Finanzierung Nachhaltigen Wachstums wird ab dem 2. August 2022 die Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen von Kunden in der Anlageberatung verpflichtend. Finanzinstrumente, die sich an (potenzielle) Kunden mit nachhaltigkeitsbezogenen Zielen gemäss Art. 9 Abs. 9 UA 1 MiFID II-DRL richten können, müssen eines oder mehrere der folgenden drei Konzepte anwenden:

- a) ein Finanzinstrument, bei dem der (potenzielle) Kunde bestimmt, dass ein Mindestanteil in ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne der Taxonomie Verordnung (Art. 2 Nr. 1) angelegt werden soll;
- b) ein Finanzinstrument, bei dem der (potenzielle) Kunde bestimmt, dass ein Mindestanteil in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung 2019/2088 (Art. 2 Nr. 17) angelegt werden soll;
- c) ein Finanzinstrument, bei dem die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“) berücksichtigt werden, wobei die qualitativen oder quantitativen Elemente, mit denen diese Berücksichtigung nachgewiesen wird, vom (potenziellen) Kunden bestimmt werden.

Nachhaltige Investition im Sinne der Offenlegungsverordnung (SFDR)

BAM verwendet in der Umsetzung das [Konzept b\)](#) der Nachhaltigen Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung (SFDR), welches folgende Anforderungen mit sich bringt:

- ESG-Strategie mit Anteil an auswirkungsbezogenen Investments im Sinne der SFDR unter Anwendung konkreter Prozentangaben
- Keine schweren Verstösse gegen UN Global Compact und Demokratie/Menschenrechte
- Produktersteller (BAM) berücksichtigt anerkannten Branchenstandard (UN PRI)

Art. 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung 2019/2088 definiert eine «nachhaltige Investition» als eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels und/oder eines sozialen Ziels beiträgt und gleichzeitig keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt. Des Weiteren müssen die investierten Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden («Good Governance»).

Zur Messung der Zielwirkung greift BAM auf die 17 UN Sustainable Development Goals (SDGs) zurück. Diese Ziele nachhaltiger Entwicklung sind allgemeine, universelle Ziele für alle Mitgliedstaaten der UN, die als Nachfolger der Millennium Goals im September 2015 beschlossen wurden. Alle Menschen auf der Welt sollen bis zum Jahr 2030 in einer faireren, wohlhabenderen und friedlicheren Gesellschaft leben können. Der ESG-Researchanbieter MSCI ESG misst den Zielbeitrag von Unternehmen an die einzelnen SDGs und teilt diese in die Kategorien «Strongly Aligned», «Aligned», «Neutral», «Misaligned» und «Strongly Misaligned» ein. Sobald eine positive Zielwirkung bei mindestens einem der 17 SDGs vorliegt («Aligned» oder «Strongly Aligned»), und nicht gleichzeitig ein oder mehrere andere SDGs negativ beeinträchtigt werden («Misaligned» oder «Strongly Misaligned»), so geht BAM von einer positiven Zielwirkung aus.

Investitionen werden dann dem Anteil an nachhaltigen Anlagen zugerechnet, wenn Sie einerseits einen positiven Zielbeitrag wie oben beschrieben erbringen und andererseits die unter I beschriebenen Nachhaltigkeitsmerkmale erfüllen (u.a. UN Global Compact Compliance). Diese Bewertungsbasis untermauert unseren hohen Nachhaltigkeitsanspruch und stellt zudem womit Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung («Good Governance») angewendet werden.

BAM ist seit 20. August 2019 Unterzeichner der UN Principles for Responsible Investment (UN PRI) und erfüllt somit den erforderlichen und weltweit anerkannten Branchenstandard im Nachhaltigkeitsbereich.

Der Mindestanteil an «nachhaltigen Anlagen» für den Bellevue Sustainable Healthcare (Lux) Fonds beträgt 50%.

Weiterführende Informationen zur SDG Alignment Methodologie von MSCI ESG finden sich unter: www.msci.com.

Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen («PAI»)

Des Weiteren wird das **Konzept c)** und damit die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren («PAI») angewendet. Die Berücksichtigung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen hängt weitgehend von der Verfügbarkeit relevanter Informationen ab. Relevante Daten sind nicht immer in ausreichender Quantität und Qualität für alle Vermögenswerte, in die Bellevue Asset Management investiert, verfügbar. Folglich wird die Liste der berücksichtigten PAI-Indikatoren in Abhängigkeit der Datenverfügbarkeit und Datenqualität laufend erweitert.

In einem ersten Schritt werden die PAI-Daten den Nachhaltigkeitsspezialisten aus dem Produkt Management Team zur Verfügung gestellt. Diese beurteilen basierend auf internen Nachhaltigkeitsrichtlinien, Erfahrungswerten und differenzierten Sichtweisen zu Nachhaltigkeitsentwicklungen allfällige Ausreisser und definieren im Anschluss gemeinsam mit den zuständigen Investment Teams das weitere Vorgehen im Zusammenhang mit dem betroffenen PAI-Indikator. Mögliche Massnahmen sind eine regelmässige Überwachung, gezielte Stimmrechtsausübung bei einem hierfür vorgesehenen Traktandum anlässlich einer Generalversammlung, die Initiierung eines ESG-Engagements mit der Unternehmung oder die Reduktion bzw. die Veräusserung der Position. Die Priorisierung richtet sich dabei unter anderem nach Positionsgrösse und relativer Vergleichsangaben mit direkten Peer-Unternehmen derselben Industrie.

Die nachfolgende Tabelle zeigt auf, welche verpflichtenden und optionalen PAI-Indikatoren aktuell berücksichtigt werden. Die dabei geltenden Definitionen der einzelnen Indikatoren sind im Annex 1 zur EU SFDR RTS Level 2 Regulierung aufgeführt.

Mandatory indicators				
PAI Nr.	Adverse Sustainability Indicator	EXPLICIT consideration		IMPLICIT consideration within MSCI ESG Rating methodology
		Exclusion list	BAM PAI-Framework	
1	GHG emissions			X
2	Carbon footprint			X
3	GHG intensity of investee companies		X	
4	Exposure to companies active in fossil fuel sector*	X		
5	Share of non-renewable energy consumption and production			n.a. ¹⁾
6	Energy consumption intensity per high impact climate sector			n.a. ¹⁾
7	Activities negatively affecting biodiversity-sensitive areas			n.a. ¹⁾
8	Emissions to water ²⁾		X	
9	Hazardous waste and radioactive waste ratio ²⁾		X	
10	Violations of UN Global Compact principles and Organisation for Economic Cooperation and Development (OECD) Guidelines for Multinational Enterprises	X		
11	Lack of processes and compliance mechanisms to monitor compliance with UN Global Compact principles and OECD Guidelines for Multinational Enterprises			n.a. ¹⁾
12	Unadjusted gender pay gap			n.a. ¹⁾
13	Board gender diversity		X	
14	Exposure to controversial weapons	X		
Additional climate and other environment-related indicators				
4	Investments in companies without carbon emission reduction initiatives		X	
Additional indicators for social and employee matters				
1	Investments in companies without workplace accident prevention policies		X	

1) Die gekennzeichneten PAI-Kriterien sind derzeit aufgrund mangelhafter Datenqualität oder -verfügbarkeit nicht bewertbar. Die Datenlage wird periodisch neu beurteilt.

2) Die gekennzeichneten PAI-Kriterien werden derzeit mit einem qualitativen Proxy-Wert berücksichtigt. Dieser gibt an, ob ein Emittent in eine sehr schwerwiegende Wasser-, oder Abfall-Kontroverse verwickelt ist.

Bei der expliziten Berücksichtigung werden je PAI-Kriterium (nach Möglichkeit) Grenzwerte („Thresholds“) bestimmt, welche festlegen, ab wann ein bestimmtes PAI-Kriterium eine „wesentliche nachteilige Auswirkung“ auf einen Nachhaltigkeitsfaktor ausübt. Wird bei einem Emittenten eine „wesentliche nachteilige Auswirkung“ gemessen, so kann der betroffene Emittent nicht als nachhaltige Anlage eingestuft werden, unabhängig davon ob der Emittent positive Zielbeiträge zu einem der 17 UN Nachhaltigkeitsziele liefert oder nicht. Die Grenzwerte werden dabei empirisch aus Erfahrungswerten abgeleitet und durch die BAM ESG Working Group formell abgesegnet.

Bei der impliziten Berücksichtigung fließen Ausprägungen der relevanten PAI-Kriterien in den ESG-Ratingprozess von MSCI ESG mit ein und führen somit zu einer indirekten Berücksichtigung durch Festlegung von Mindestratings, welche für die Quotenberechnung der nachhaltigen Anlagen bzw. Anlagen mit nachhaltigen Merkmalen je Anlagestrategie herbeigezogen werden. Dies kann bedeuten, dass negative Ausprägungen solcher PAI-Faktoren zu einem niedrigen MSCI ESG-Rating führen (B oder CCC), womit ein Emittent weder als nachhaltige Anlage noch als Anlage mit nachhaltigen Merkmalen eingestuft werden kann. Im Gegensatz zu den explizit berücksichtigten PAI-Kriterien werden bei den implizit berücksichtigten PAI-Kriterien keine festen Grenzwerte herangezogen.

Als Basis wird auch hier auf das Research von MSCI ESG zurückgegriffen.

«Die im vorliegenden Dokument enthaltenen Informationen und Daten stellen in keinem Fall ein Kauf- oder Verkaufsangebot oder eine Aufforderung zur Zeichnung von Wertpapieren oder Finanzinstrumenten dar. Die Informationen, Meinungen und Einschätzungen geben eine Beurteilung zum Zeitpunkt der Ausgabe wieder und können jederzeit ohne entsprechende Mitteilung geändert werden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des

Inhaltes wird keine Haftung übernommen. Diese Informationen berücksichtigen weder die spezifischen noch künftigen Anlageziele noch die finanzielle oder steuerrechtliche Lage oder die individuellen Bedürfnisse des einzelnen Empfängers. Insbesondere Steuerabkommen sind abhängig von individuellen Umständen und können sich ändern. Dieses Dokument kann nicht als Ersatz einer unabhängigen Beurteilung dienen. Interessierten Investoren wird empfohlen, sich vor jeder Anlageentscheidung professionell beraten zu lassen. Die Angaben in diesem Dokument werden ohne jegliche Garantie oder Zusicherung zur Verfügung gestellt, dienen ausschliesslich zu Informationszwecken und sind lediglich zum persönlichen Gebrauch des Empfängers bestimmt. Das vorliegende Dokument darf ohne schriftliche Erlaubnis der Bellevue Asset Management AG weder reproduziert noch weiterverteilt noch neu aufgelegt werden.»